

## **Information**

### **Erlaubniserteilung nach Prüfung Heilpraktikererlaubnis auf das Gebiet der Physiotherapie nach Aktenlage**

#### Kurzinformationen

Wer die Heilkunde ausüben möchte, ohne Arzt oder Psychotherapeut zu sein, bedarf hierzu einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939, zuletzt geändert durch Artikel 15 des 8. Euro-Einführungsgesetzes vom 23.10.2001 (BGBl. I, S. 2702 ff.).

#### **Beschreibung**

##### Erlaubnisverfahren

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Beantragt werden kann die

- beschränkte Heilpraktikererlaubnis auf das Gebiet der Physiotherapie nach Aktenlage.

##### Voraussetzungen

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller:

- das 25. Lebensjahr vollendet hat
- Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart „0“, dass keine belastenden einschlägigen Einträge in Bezug auf die Berufsausübung enthält und das bei Antragstellung nicht älter als ein Monat sein darf
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Antragstellung ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der eingeschränkt heilpädagogischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Physiotherapie ungeeignet ist
- Vorlage der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Physiotherapeutin /Physiotherapeut"
- nachgewiesene vierjährige berufliche Tätigkeit als Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- die deutsche Sprache hinreichend beherrscht.

### Ort der Antragstellung

Wenn der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person in der Stadt Cottbus/Chósebuz liegt, ist der Antrag in der

**Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz  
Fachbereich Gesundheit  
Puschkinpromenade 25  
03044 Cottbus/Chósebuz**

zu stellen.

### Dem Antrag beizufügende Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis
- ein tabellarischer Lebenslauf
- eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- ein Nachweis (Vorlage des Originals und einer Kopie oder beglaubigte Kopie) darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Volksschule (das heißt, die achte Schulklasse) abgeschlossen hat
- Nachweis folgender Schulungsinhalte:
  - Curricularen Schulung von mindestens 60 Unterrichtsstunden (á 45 Minuten) mit anschließender, erfolgreich absolvierter schriftlicher Erfolgskontrolle (60 Minuten)
  - Berufs- und Gesetzeskunde
  - Diagnostik und Indikationsstellung.

Eine Anerkennung nach Aktenlage kann in folgenden Fällen ohne Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer 60-stündigen Nachqualifikation erfolgen:

- Anerkennung nach erfolgreich abgeschlossener Osteopathie-Weiterbildung
- Anerkennung nach erfolgreich abgeschlossenem in- oder ausländischen Studienabschluss in der Physiotherapie
- Anerkennung nach einer sonstigen erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Aus-, Fort- oder Weiterbildung

Bei der Antragstellung im Fachbereich Gesundheit Cottbus/Chósebuz ist der gültige Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Nach Prüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen entscheidet die unter Verwaltungsbehörde.

Die Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach Aktenlage durch den Fachbereich Gesundheit der Stadt Cottbus/Chósebuz ist gebührenpflichtig.

Diese Gebühr beträgt 135,00 €.

### **Ansprechpartner**

Fachbereich Gesundheit

Veronika Hopp

Tel.-Nr.: 0355 612-3215

### **Rechtliche Grundlagen**

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251-BGBl. III, Gliederungsnummer: 2122-2) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Achten Euro-Einführungsgesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I, Seite 2702, 2705).

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer "die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will".

Ausübung der Heilkunde ist dabei "jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird".